

sendis, und wahrscheinlich Erzbischof Friedrich von Tyrus sind die einzigen Ausnahmen (s. oben S. 498 f.). Nur ein einziger dem Namen nach bekannter Kanzleinotar war Mitglied der Kapelle: Balduin, König Aimerichs Notar für festländische Angelegenheiten. Umgekehrt gibt es keinen namentlich bekannten Kapellän oder Hofkleriker, der in der Kanzlei Diplome des Königs oder Urkunden der Königin redigiert hätte mit Ausnahme Balduins sowie Brandos (s. oben S. 495), der aber nur vorübergehend seinem Verwandten, dem Kanzler, unter besonderen Umständen, aushalf. Die anderen Kapelläne, die Dictamina entwarfen (Daniel, Friedrich, Guido) arbeiteten in einer Zeit, in der die Kanzlei nicht etwa vakant war, sondern als Institution jahrelang überhaupt nicht existierte. Sie waren Aushilfsschreiber, auf die Balduin III. und seine Mutter Melisendis zurückgriffen, weil sie ein wirkliches Urkundenbüro nicht mehr hatten. Damit wird ihre Tätigkeit der der Kapelläne in der Kanzlei Rogers II. von Sizilien vergleichbar. Vor 1127, als es noch gar keine Kanzlei gab, überließ Roger die Herstellung seiner lateinischen Urkunden entweder dem Empfänger oder er beauftragte – fallweise! – einen seiner Kapelläne. Soweit solche auch nach der Einrichtung einer Kanzlei als Diktatoren tätig wurden, waren auch sie nur Aushilfsschreiber in einem Ein-Mann-Betrieb, in dem gelegentlich auch einmal eine Abwesenheit des Notars vorkam, ohne daß der Urkundenbetrieb stocken durfte, oder aber bei dem es auf Reisen des Königs zu vermehrtem Arbeitsanfall kam, den der Notar allein nicht mehr bewältigen konnte.

In Jerusalem stellte sich ein solches Problem nur selten. Das Reich war ja viel kleiner als dasjenige Rogers II. Empfänger, die eine Urkunde wünschten, konnten sich jederzeit kurzfristig an den Hof bemühen, so daß es auf den Reisen des Königs, sofern er im Reich blieb, nicht zu einer Arbeitshäufung kam. Allenfalls mag sich dieses Problem gestellt haben im Anschluß an die häufigen und sehr langen Abwesenheiten Balduins II. in Antiochia, während deren die königliche Beurkundungstätigkeit weitgehend aufhörte (eine Ausnahme ist RRH n° 100 a) mit Ausnahme der Gefangenschaft des Königs 1123–1124, als die Regenten in wichtigen Dingen urkunden konnten (RRH n° 102). Die lange Absenz des Königs zuvor und auch danach erregte denn auch erhebliche Kritik⁵³. Einen explosionsartig vermehrten Arbeitsanfall, wie ihn in Sizilien das Revokationsedikt von 1144 mit sich brachte, gab es in Jerusalem ohnehin nicht. Jedoch muß etwa die

⁵³) Hans E. Mayer, Jérusalem et Antioche au temps de Baudouin II, *Comptes rendus des séances de l'Académie des Inscriptions et Belles-Lettres* 1980 S. 729–733.